

VCI-Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung

REFERENTENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES NEUE-PSYCHOAKTIVE- STOFFE-GESETZES (NPSG)

Hintergrund

Die Chemikalien γ -Butyrolacton (GBL) und 1,4-Butandiol (BDO) sind Chemikalien bzw. Stoffe im Sinne der Chemikaliengesetzgebung (Art. 3 Nr. 1 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006). Beide Substanzen werden in der chemisch-pharmazeutischen Industrie ausschließlich als Chemikalien verwendet.

Missbräuchliche Verwendung von GBL und BDO

GBL und BDO werden missbräuchlich als K.o.-Tropfen zur Bewusstseinsbeeinträchtigung verwendet, um Straftaten – insbesondere sexualisierte Gewalt – zu erleichtern. Dies wird durch die freie Verfügbarkeit von GBL- und BDO-haltigen Endverbraucherprodukten, die einen Missbrauch begünstigen bzw. zur intentionellen Fehlanwendung als K.o.-Tropfen einladen, begünstigt. Straftäter können GBL oder BDO beispielsweise einfach über Webshops im Internet beziehen.

- Der Schutz potenzieller Opfer durch den Missbrauch von GBL und BDO muss oberste Priorität haben.

GBL- und BDO-Beschränkung

GBL und BDO werden in der industriellen Produktion in großem Maßstab genutzt, bspw. als Lösungsmittel oder als Ausgangsstoffe für Pharmazeutika, Bauchemikalien oder Farben.

- Die industrielle Verwendung beider Stoffe muss daher sichergestellt sein.

Die chemisch-pharmazeutische Industrie ergreift im Rahmen einer Selbstverpflichtung national (VCI), europäisch (Cefic) sowie international (ICCA) Maßnahmen, um die Abgabe von GBL und BDO zu überwachen und zu kontrollieren. Sie übernimmt mit dieser freiwilligen Selbstverpflichtung soziale Verantwortung.

Um GBL- und BDO-Missbrauch effektiv zu verhindern, ist eine gesetzliche Beschränkung GBL- und BDO-haltiger Endverbraucherprodukte aus Sicht des VCI eine notwendige sowie sinnvolle Ergänzung zu den freiwilligen Maßnahmen der Industrie. Eine Beschränkung sollte aus VCI-Sicht effektiv, verhältnismäßig, gesetzesstimmig und durchsetzbar sein. In der Vergangenheit hat sich der VCI daher für eine Beschränkung von GBL und BDO unter dem europäischen Chemikalienrecht eingesetzt.

Bewertung einer Beschränkung unter dem NpSG

Der VCI und seine Mitgliedsunternehmen bewerten den Vorschlag einer nationalen Beschränkung von GBL und BDO unter dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG) positiv. Der vorliegende Referentenentwurf trägt den Forderungen des VCI Rechnung:

- Der Entwurf sieht ein grundsätzliches Abgabe-, Erwerbs- und Besitzverbot an oder für Minderjährige sowie ein Verbot zur Abgabe über Automaten und über den Versandhandel an Endverbraucher vor. Mit diesen Verböten wird die Verfügbarkeit GBL- und BDO-haltiger Endverbraucherprodukte eingeschränkt und dem Missbrauch bei der Substanzen vorgebeugt.
- Der Entwurf erkennt die Bedeutung von GBL und BDO als technisch nicht ersetzbare Massenchemikalien in der chemisch-pharmazeutischen Industrie an. Die Ausnahmen der Verböte zu gewerblichen, industriellen oder wissenschaftlichen Zwecken (§ 2 Abs. 2 Ziffer 1) sowie von Handlungen, wenn sie in einer Form erfolgen, die eine Extraktion des jeweiligen neuen psychoaktiven Stoffes nur unter unverhältnismäßigem Aufwand zulässt (§ 2 Abs. 2 Ziffer 3), ermöglichen, dass GBL und BDO weiterhin ohne großen bürokratischen Aufwand bspw. durch entstehende Erlaubnis- oder Meldepflichten in industriellen Prozessen eingesetzt werden können.

Bei verhältnismäßiger Umsetzung der neuen Regelungen in dem vorliegenden Entwurf, erfüllt dieser die bisherigen Forderungen des VCI nach einer Beschränkung GBL- und BDO-haltiger Endverbraucherprodukte bei gleichzeitiger Sicherstellung der legalen industriellen Verwendung. Der VCI unterstützt daher den vorliegenden Referentenentwurf, wirbt jedoch weiterhin für eine gesamteuropäische Lösung in der Regelung beider Stoffe.

Ansprechpartnerin: Lara Panning

Abteilung Außenwirtschaft
Bereich Wirtschaft, Finanzen, Digitalisierung
T +49 (69) 2556- 1447 | **E** panning@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55
60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de
[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)
[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

» Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

» Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.